

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 439/65

in der Entschädigungssache

des Landes **N o r d r h e i m - W e s t f a l e n**,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, **D [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED]**

Beklagten und Beschwerdeführer,

gegen

Frau Gura **B [REDACTED]**, Le **M [REDACTED] (B [REDACTED]) / Frank-**
reich, [REDACTED], rue M [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte **[REDACTED]** und
[REDACTED], [REDACTED].

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 6. April 1966 unter Mitwirkung der Bundesrichter Wustenberg, Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und van der Mühlen

beschlossen:

Der Rechtsstreit hat sich auf Grund des BGG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 erledigt.

Gerichtskosten werden nicht erhoben; jede Partei trägt ihre außergerichtlichen Kosten.

Gründe:

Der Streit der Parteien geht darum, ob die von dem Senat entwickelten Grundsätze über die Bemessung der Entschädigungsleistungen im Falle des Zusammentreffens zwischen der Entschädigung wegen eines Schadens an Leben und eines Schadens an Körper und Gesundheit vom Berufungsgericht in seiner Entscheidung entsprechend angewendet worden sind. Diese Frage stellt sich nach dem Inkrafttreten des Entschädigungsschlußgesetzes vom 14. September 1965 - BGBl. I, 1315 - nicht mehr. Sie ist vielmehr durch § 141 d Abs. 1 des Schlußgesetzes beantwortet. Hat danach der Hinterbliebene eines Verfolgten neben dem Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Leben Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit, so wird der Monatsbetrag dieser Entschädigung bei der Bemessung des Hundertsten der Rente für Schaden an Leben gemäß § 18 Abs. 2 BGG berücksichtigt.

- 3 -

Nach Art. XII Nr. 1 BGG-Schluss ist die Regelung nach Maßgabe des Entschädigungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 an in Kraft getreten. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, die die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte, steht daher nach der jetzt geltenden Rechtslage nicht mehr in Frage.

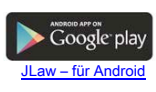
Der Rechtsstreit hat sich mithin erledigt (Beschluss des Senats Nr. 1966, 35 Nr. 30). Über die Kosten ist nach Art. VII des Entschädigungsgesetzes entschieden.

Vilden

Hünshenberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS